

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

**Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der
Medizin (MTA-Gesetz - MTAG)**

Punkt 14 der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 13 Abs. 6 a -neu-

In § 13 ist folgender Absatz 6 a einzufügen:

- " (6 a) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine landesrechtlich geregelte Zytologie-Ausbildung oder eine einer solchen Ausbildung gleichwertige Ausbildung begonnen oder abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Erlaubnis nach § 1 Nr. 5, sobald er nachweist, daß er mindestens fünf Jahre lang zytologische Untersuchungen zur Krebsfrüherkennung und -diagnostik in einer klinischen Einrichtung durchgeführt hat und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt."

Begründung:

Der neue Absatz 6 a ist erforderlich im Hinblick auf die Regelungen in § 1 Nr. 5 (neu) und § 3 Nr. 5 (neu).

Diese neue Vorschrift ermöglicht es dem hier betroffenen Personenkreis unter den genannten Bedingungen, die Erlaubnis nach § 1 Nr. 5 zu erlangen. Diese Übergangsvorschrift ist praxisnah.

Ausgeliefert am 04. JUNI 1992